

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 271/2014			
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulsachkosten nach § 118 NSchG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	27.10.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	27.10.2014	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulsachkosten nach § 118 NSchG wird zugestimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamterträge der Maßnahme:

2014	= ca. 447,00 € je Schüler/in
2015	= ca. 472,00 € je Schüler/in
2016	= ca. 497,00 € je Schüler/in
2017	= ca. 521,00 € je Schüler/in

II. sind für den laufenden Haushalt bereits vorgesehen

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer: 216.10

Bezeichnung: Oberschulen

- Die erforderlichen Erträge stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre

- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Fachdienst II: Finanzen
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

In der Bürgermeisterkonferenz auf Kreisebene am 17. Juli 2014 wurde der Inhalt der Vereinbarung über die Sachkosten nach § 118 NSchG besprochen. Der Text der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017. Ab 2018 ist die Sachkostensumme erneut zu überprüfen.

Mit der vorliegenden Regelung wird der gesetzliche Mindestsatz der Kostenerstattung von 55 % noch nicht erreicht.

Abschreibungen auf Gebäude werden vom Landkreis Osnabrück ebenfalls nicht erstattet. Durch freiwilligen Beschluss wurde auch die Kreisschulbaukasse aufgehoben, sodass es keine Zuschüsse zu Investitionen im Schulbereich gibt.

Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung mit dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen sollte dem vorliegenden Kompromissvorschlag aber zugestimmt werden.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Klövekorn
Fachdienstleiter I